



Merkblatt

Versicherungen bei Eigenbaumaßnahmen der Sportorganisationen

- Bauherrenhaftpflichtversicherung
- Bauleistungsversicherung
- Gebäudeversicherung inkl. Feuerrohbauversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Inventarversicherung
- Unfallversicherung

Für nähere Informationen und Angebote wenden Sie sich bitte an das

**ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover**

**Tel: 05 11 / 12 68 52 00 Fax: 05 11 / 12 68 52 25
vsbhannover@ARAG-Sport.de**

1. Die Bauherrenhaftpflichtversicherung

Wozu wird die Bauherrenhaftpflichtversicherung benötigt?

Der Bauherr haftet

- bei Verletzung der Überwachungspflicht
Der Bauherr muß sich persönlich um die Baustelle kümmern, d.h. er hat sich häufig vor Ort über den Zustand der Baustelle zu informieren. Erfolgt keine regelmäßige Begutachtung der Baustelle, so ist die Überwachungspflicht verletzt.
- bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
Eine mangelhafte Absperrung oder ein schlecht abgedeckter Kellerschacht führt oft zu einem Schadenfall, d.h. einem Personen- oder Sachschaden. Auch eine ausreichende Beschilderung (z.B. Eltern haften für Ihre Kinder) schützt nicht vor Schadenersatzansprüchen.
- für seine Auswahl der beteiligten Personen am Bau
Sollte bei der Auswahl der Baufirma kein anerkanntes Fachunternehmen beauftragt werden, kann das Folgen haben. Im Schadenfall kann der Bauherr aufgrund einer mangelhaften Auswahl verantwortlich gemacht werden.

Was ist versichert?

Die ARAG übernimmt für Ihren Verein als Bauherrn die Prüfung des Schadenfalls. Sollte Ihren Verein ein Verschulden treffen, dann wird der Schaden mitsamt den Rechtsanwaltsgebühren, Gerichts-, Gutachterkosten etc., übernommen. Diese Kosten werden von der ARAG auch geleistet, wenn unberechtigte Ansprüche von Geschädigten abgewehrt werden müssen.

Schadenbeispiel:

Am Abend wurde versehentlich eine Baugrube nicht ausreichend abgesperrt. Trotz verschiedener Hinweisschilder, dass das Betreten der Baustelle nicht gestattet ist, nutzen Kinder das Gelände, um dort zu spielen. Ein Kind stürzt in die Baugrube und verletzt sich schwer. Die Kosten der Heilbehandlung und ggf. weitere Ansprüche der Krankenkasse/ Sozialversicherungsträger müssen vom Bauherrn übernommen werden.

Für Mitgliedsorganisationen im LandesSportBund Niedersachsen e.V. gilt:

Im Rahmen der Sportversicherung des LSB Niedersachsen e.V. ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von € 260.000 versichert.

Zusätzlicher Versicherungsbedarf:

Wird die Bausumme in Höhe von € 260.000 überschritten, **entfällt** der Versicherungsschutz. Bitte melden Sie sich in diesem Fall rechtzeitig vor Baubeginn bei Ihrem Versicherungsbüro. Sie können dort lediglich die Differenzsumme nachversichern und genießen dann wieder den für Sie wichtigen Versicherungsschutz als Bauherr.

Was gibt es bei Baumaßnahmen in Eigenregie noch zu beachten:

Nicht versichert ist die Ausübung des Berufs der Mitglieder, z.B. als Architekten, Bauunternehmer. In diesen Fällen ist der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.

2. Bauleistungsversicherung

Wer benötigt eine Bauleistungsversicherung?

Den Bauverträgen liegt im Regelfall die VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) zugrunde. Danach kann sich der beauftragte Bauunternehmer (Handwerker) in bestimmten Fällen auch bei einer nicht ordnungsgemäßen Leistung entlasten.

So gehen Schäden, die durch unabwendbare Ereignisse entstehen

- schon vor Abnahme der Bauleistung
- und nach Abnahme einer fertigen Teilleistung (z.B. Keller) zu Lasten des Bauherrn.

Wenn der Handwerker eine Bauleistung erbracht hat und vor Abnahme dieser erbrachten Bauleistung ein für den Handwerker abwendbares Schadenereignis eintritt, dann hat der Handwerker vor Abnahme die Erneuerung der bereits erbrachten Leistungen auf seine Kosten zu tragen. Beide Interessenlagen

deckt die Bauleistungsversicherung ab. Eine alleinige Versicherung für den Handwerker ist nicht möglich.

Finanzielle Schäden können dem Bauherrn darüber hinaus z.B. auch entstehen, wenn nachts bereits eingebrachte Heizungsanlagen oder sanitäre Einrichtungen gestohlen werden oder ein frischer Estrichboden zertrampelt wird.

Welche Schäden sind versichert?

- Ungewöhnliche Naturereignisse
- Diebstahl fest eingebauter Sachen
- Planungs- und Berechnungsfehler
- Schadenssuchkosten, zusätzliche Aufräumungskosten

Versicherte Sachen sind

- alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile der versicherten Baumaßnahme,
- als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände,
- Außenanlagen, jedoch ohne Gartenanlage und Pflanzungen,
- Hilfsbauten, Baugrund- und Bodenmassen.

Was kann z.B. nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Mängel der versicherten Bauleistung (Pfusch = Gewährleistung)
- Verlust von nicht fest mit dem Gebäude verbundener Teile
- Schäden durch Baustoffe, die durch eine Prüfstelle beanstandet wurden
- Kleingeräte und Handwerkszeug
- Schäden durch Krieg, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Kernenergie

Schadenbeispiel:

An einem Mehrfamilienhaus, das kurz vor der Fertigstellung stand, wurde die bereits verputzte und gestrichene Fassade von "Graffitikünstlern" großflächig beschmiert. Die Fassade mußte wieder eingerüstet und gestrichen werden - Schadenhöhe € 9.100.

Noch ein Tip:

Als Bauherr können Sie die Prämie der Bauleistungsversicherung auf die einzelnen Unternehmer - die auf Ihrer Baustelle tätig sind - umlegen, wenn dies zuvor in der Ausschreibung vereinbart worden ist. Bei Fertighäusern sollte die Frage nach der Bauleistungsversicherung unbedingt vor Auftragserteilung geklärt werden!

3. Die Gebäudeversicherung

Was ist versichert?

Eine Gebäudeversicherung schützt Ihr Gebäude (Haus, Nebengebäude, Garagen sowie verschiedene Einbauten, z.B. fest verlegte Fußbodenbeläge, Einbauschränke, sanitäre Einrichtungen, elektrische Anlagen) vor den finanziellen Folgen der Schäden durch:

- **Brand, Blitzschlag, Explosion** - auch Schäden durch Löschwasser, Rauch und Ruß;
- **Leitungswasser** - Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren der Wasserversorgung und Heizungsanlage, Schäden durch Rohrbruch und Frost;
- **Sturm** - ab Windstärke 8, sowie durch den Sturm entstehende Folgeschäden (z.B. eindringendes Regenwasser nachdem das Dach abgetragen wurde) und Schäden durch Hagel;
- **Glasbruch** - Schäden durch Zerschlagen der versicherten Scheiben oder Zerstörung anderer versicherter Gegenstände, wie z.B. Außenverglasung, Dachverglasung und Lichtkuppeln.

Je nach Lage des Gebäudes können **Elementarschäden** (z.B. Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen, Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks) ebenfalls versichert werden.

Wie hoch sollte die Versicherungssumme sein?

Es sollte der Neubauwert des Gebäudes zu Grunde gelegt und die Wertzuschlagsklausel vereinbart werden. So werden im Schadenfall (z.B. wenn das Gebäude abbrennt), auch Wertsteigerungen im Laufe der Jahre berücksichtigt. Eine Unterversicherung wird hierdurch vermieden.

Welche Kosten werden übernommen?

Neben dem finanziellen Ersatz für den Bau eines neuen Gebäudes werden

- Aufräumungs-, Abbruchkosten
 - Bewegungs- und Schutzkosten (Abriß oder Aufbau von Gebäudeteilen, Erweiterung von Öffnungen)
 - in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten
 - Schadenminderungskosten
 - Wiederherstellung von Plänen
- ersetzt.

Schadenbeispiel:

In der 2. Etage gab es einen Rohrbruch. Die Zwischendecke wurde teilweise schwer beschädigt und mußte saniert werden. Vor Beginn der Arbeiten wurde der Schutt abtransportiert und entsorgt. Es ist ein Gesamtschaden in Höhe von € 15.200 ersetzt worden.

Das gleichfalls beschädigte Inventar in Höhe von € 3.800 wurde über die bestehende Inhaltsversicherung (vgl. Punkt 4) erstattet.

Das Gebäude ist noch nicht gebaut?

Sollte sich Ihre Immobilie noch in der Planung, bzw. im Bau befinden, übernimmt die ARAG in Verbindung mit einer Gebäudeversicherung (Vertragslaufzeit 5 Jahre) kostenlos für ein Jahr eine **Feuerrohbaubversicherung**. So ist Ihr Verein bereits in der Bauphase vor den finanziellen Folgen, die möglicherweise ein Feuer anrichten kann, geschützt.

4. Inhaltsversicherung

Die Inhaltsversicherung kann mit der privaten Hausratversicherung verglichen werden.

Versichert ist das Inventar des Vereins, wie z.B. Mobiliar, Sportpokale, Sportgeräte. Fest installierte Gegenstände, wie z.B. ein Einbauschränk, können aber auch über die Gebäudeversicherung versichert werden.

Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für das gesamte Inventar gegen die finanziellen Folgen durch:

- **Brand, Blitzschlag, Explosion** - auch Schäden durch Löschwasser, Rauch und Ruß;
- **Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch** - gedeckt sind hierbei auch Schäden durch Beraubung innerhalb des Gebäudes und auf dem Transportweg;
- **Leitungswasser** - Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren der Wasserversorgung und Heizungsanlage, Schäden durch Rohrbruch und Frost;
- **Sturm** - ab Windstärke 8 und Schäden durch Hagel;
- **Glasbruch** - Schäden durch Zerschlagen der versicherten Scheiben oder Zerstörung anderer versicherter Gegenstände, wie z.B. Glas- und Kunststoffscheiben, -platten, -spiegel.

Wie bei der Gebäudeversicherung können - je nach Lage - auch **Elementarschäden** mitversichert werden.

Welche Kosten werden ebenfalls übernommen?

Neben dem finanziellen Ersatz des beschädigten/gestohlenen Inventars, werden zusätzlich u.a.

- Aufräumungs-, Abbruchkosten,
 - Bewegungs- und Schutzkosten,
 - in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten,
 - Schadenminderungskosten
- erstattet.

Damit ist gewährleistet, dass Ihr Verein nicht durch diese oft entstehenden "Schadennebenkosten" zusätzlich belastet wird.

Was muß beim Antrag auf eine Einbruchdiebstahlversicherung beachtet werden?

Grundsätzlich sollten, der Lage des Gebäudes entsprechend, angemessene Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Wenn das Gebäude isoliert gelegen ist, d.h. das nächste Wohnhaus ist mehr als 50 m entfernt, müssen z.B. die Seiten- und Hinterfenster im Erdgeschoß vergittert sein.

Die Schlösser der Zugangstüren müssen generell bündig mit dem Sicherheitsbeschlag abschließen und einen Profilzylinder haben. Wenn das Schloß der Zugangstüren eine Mehrfachverriegelung hat, ist ein Zusatzschloß nicht nötig.

Sprechen Sie am besten schon während der Bauplanung mit dem Versicherungsbüro über sinnvolle bzw. notwendige Sicherungen.

5. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Wer ein Gebäude oder ein unbebautes Grundstück besitzt – selbst nutzt oder vermietet - muß gesetzliche Verkehrssicherungspflichten befolgen. Werden die Pflichten durch fahrlässiges Handeln verletzt, so haftet der Haus- und Grundbesitzer für die Folgen.

Warum eine Haus und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung?

Die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung leistet insbesondere für Schäden, die Besucher durch fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. mangelhafte Beleuchtung des Haus- eingangs, schadhafte Wege sowie ungenügendes Räumen und Streuen bei Schnee und Eisglätte) und der Instandhaltungspflicht (z.B. herabfallende Dachziegel, Bestandteile des Mauerwerks) erleiden.

Was ist versichert?

Wie bei der Bauherrenhaftpflichtversicherung wird in erster Linie die Prüfung der Haftungsfrage (ob und in welcher Höhe der Verein zum Schadenersatz verpflichtet ist) übernommen.

Die ARAG übernimmt für Ihren Verein als Haus- und Grundbesitzer die Prüfung des Schadenfalls. Sollte Ihren Verein ein Verschulden treffen, dann wird der Schaden mitsamt den Rechtsanwaltsgebühren, Gerichts-, Gutachterkosten, etc., übernommen. Diese Kosten werden von der ARAG auch übernommen, wenn unberechtigte Ansprüche von Geschädigten abzuwehren sind.

Schadenbeispiel:

Am letzten Sonntag im November herrschte bereits der Winter, was zwangsläufig zu Straßenglätte führte. Die Hausbesitzer versäumten morgens die Straße und den Gehweg vor dem Haus zu streuen. Noch am Morgen stürzte ein Passant. Er zog sich einen Oberschenkelhalsbruch zu. Die Krankenkasse übernahm zwar zunächst die angefallenen Kosten für den Krankenhausaufenthalt, die Rehabilitationsmaßnahmen, Arzneimittel und herkömmliche Versorgung. Anschließend wurde dem Hausbesitzer allerdings der gesamte Aufwand von € 24.450 in Rechnung gestellt -.

Für Mitgliedsorganisationen im LandesSportBund Niedersachsen e.V. gilt:

Versichert ist im Rahmen der bestehenden Sportversicherung die gesetzliche Haftpflicht der Mitgliedsorganisationen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Die Deckungssummen der Sportversicherung des LSB betragen

- für Personen- und/oder Sachschäden:
 - € 1.500.000 pauschal je Ereignis,
- für Vermögensschäden je Verstoß:
 - € 25.000 für die Landesfachverbände, höchstens
 - € 50.000 im Versicherungsjahr.
 - € 15.000 für die sonstigen Organisationen im LSB/NFV, höchstens
 - € 30.000 im Versicherungsjahr.

6. Unfallversicherung

Versicherungsschutz über die Verwaltungsberufsgenossenschaft?

Das Sozialgesetzbuch (SGB VII) bildet die gesetzlichen Rahmenbedingungen, wonach die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hinsichtlich der Anmeldung zur Versicherungspflicht für nichtgewerbsmäßige Bauarbeiten zuständig ist.

Bitte klären Sie daher vor Beginn der Baumaßnahme den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz mit der VBG (Adresse: VBG Hauptverwaltung, Deelbögenkamp 4, 22281 Hamburg, Telefon: 040 / 5146-0, Fax: 040 / 5146-2146).

Für Mitgliedsorganisationen im LandesSportBund Niedersachsen e.V. gilt:

Über die Sportversicherung des LSB Niedersachsen e.V. besteht für die beim Bau helfenden Vereinsmitglieder Unfallversicherungsschutz. Der Versicherungsschutz gilt während der Mitarbeit an Bauobjekten und bei sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins. Der direkte Weg zu und von der Baumaßnahme ist gleichfalls versichert, wobei der Versicherungsschutz mit Verlassen der Wohnung beginnt und bis zur Rückkehr in die Wohnung reicht.

Die Versicherungssummen der Sport- Unfallversicherung für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr betragen:

Im Todesfall:

€ 5.000 für jedes Mitglied

Die Versicherungssummen für den Todesfall erhöhen sich um

€ 1.000 für jedes unterhaltsberechtigten Kind

Für den Invaliditätsfall:

Ein nach § 11 I. AUB 99 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad in %	Leistung
bis zu	in €
19	0,--
20	5.000,--
25	6.250,--
30	9.500,--
35	11.000,--
40	13.000,--
45	14.500,--
50	30.000,--
55	35.000,--
60	45.000,--
65	55.000,--
70	65.000,--
75	80.000,--
80	80.000,--
85	80.000,--
90	130.000,--
95	130.000,--
100	130.000,--

Für Übergangsleistungen:

€ 1.000 nach 6 Monaten und weitere

€ 1.000 nach 9 Monaten

Für Serviceleistungen

€ 3.000

Für Unfall-Zusatzleistungen

€ 2.600

Die Versicherungssummen des Unfall-Deckungsschutzes durch den Kommunalen Schadenausgleich für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr betragen:

Begräbnisgeld bis zu

€ 2.500

Bergungs-/Überführungskosten bis zu

€ 1.200

Invaliditätsentschädigung bis zu

€ 105.000